

„Journalismus ist keine Jagd“

Dieter Wedel im Fokus der „Zeit“. Von Ernst Fricke

Im „Zeit Magazin“ vom 4. Januar 2018 ist auf der Titelseite ein Zitat abgedruckt: „Er hat mich mit Wucht gepackt und gegen die Wand gepresst. Er hat mich angeschrien, ich wisse doch, wer er sei. Wer eine Rolle bei ihm wolle, müsse auch etwas dafür tun.“ Unter der Überschrift „Im Zwielficht“ (ohne Fragezeichen) wird über Beschuldigungen mehrerer Frauen gegenüber dem Regisseur Dieter Wedel berichtet. „Es geht um Übergriffe bis hin zu sexuellen Nötigungen und um Machtstrukturen in der Filmbranche“ (Simon/Wahba 2018, S. 17ff.). Der Hamburger Strafverteidiger Gerhard Strate schrieb dazu auf „Cicero Online“ schon vier Tage später unter der Überschrift „Ächtung auf Zuruf“: „Als erster deutscher Prominenter findet sich der Regisseur Dieter Wedel im Zentrum der #Metoo-Debatte wieder. Dabei werden sämtliche Regeln unseres Rechtssystems ausgehebelt. Die digitale Inquisition habe mit einer geordneten Gerichtsöffentlichkeit nichts mehr zu tun“ (Strate 2018).

Die „Zeit“ legt nochmals nach. In der Ausgabe Nr. 5/2018 wird unter der Überschrift „Der Schattenmann“ ausgeführt: „Weitere Schauspielerinnen erheben schwere Vorwürfe gegen den Regisseur Dieter Wedel. Ihre Berichte handeln von üblen Schikanen, Körperverletzung und sexuellen Attacken bis hin zur Vergewaltigung“ (Simon et al. 2018).

Dieter Wedel äußerte sich in einer persönlichen Stellungnahme zu den Vorwürfen und Anschuldigungen, deren „Umfang und die Art und Weise dieser Beschuldigungen haben mich zutiefst verstört und erschüttert. Und auch die Tatsache, dass es nicht aufhört“ (Wedel 2018).

zuRechtgerückt Communicatio Socialis

Prof. Dr. Ernst Fricke ist Rechtsanwalt und seit dem Wintersemester 2017 Honorarprofessor für Medienrecht und Gerichtsberichterstattung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie Autor des Lehrbuchs „Recht für Journalisten“.

Deutscher Presserat lobt die „Zeit“ und weist Beschwerden zurück

Am 23. März 2018 hat der Deutsche Presserat über Beschwerden gegen „Zeit Online“ wegen der Berichterstattung über den Fall Dieter Wedel entschieden und kommt zu dem Ergebnis: „Der Presserat hält beide Artikel für eine vorbildliche Verdachtsberichterstattung über einen Fall von hohem öffentlichen Interesse. Die Berichterstattung zeigt die Dimension eines bislang wenig beachteten gesellschaftlichen Missstands auf, so das Gremium. Die nach Ziffer 13 maßgebliche Unschuldsvermutung wurde hier ausreichend gewahrt. ‚Zeit Online‘ konnte nicht nur eine äußerst sorgsame Recherche vorweisen, sondern auch belegen, dass Dieter Wedel ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen erhalten hatte. Einen Medienpranger erkennt der Presserat nicht“ (Deutscher Presserat 2018).

Diskussion in den Medien: „Durfte die ‚Zeit‘ das?“

Bereits im Vorfeld der Entscheidung sind die Wellen hochgeschlagen. „Durfte Die Zeit das?“, war der Legal Tribune Online (LTO) eine Pro und Contra Debatte wert (Engels/Lehr 2018). Zentral war die Frage: „Hat ‚Die Zeit‘ mit ihren Enthüllungen investigativ aufgeklärt oder den Regisseur an den medialen Pranger gestellt?“ Der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Stefan Engels, führt dazu aus, dass „die Begehung von Straftaten [...] regelmäßig nicht zu der geschützten Privatsphäre des Täters“ gehöre. Und weiter heißt es:

„Solange also eine Berichterstattung nicht in sonstiger Weise beeinträchtigend ist, muss der Betroffene sie hinnehmen. Eine Beeinträchtigung kann etwa in der Art und Weise der Darstellung liegen (etwa bei hämischen Kommentierungen oder beleidigenden Formulierungen), was bei den umstrittenen Zeit-Artikeln aber fernliegt. [...] Ein häufig vorgebrachtes und auch jetzt betontes Argument ist schließlich die Gefahr der Stigmatisierung, eine ‚mediale Hinrichtung‘. Und in der Tat kann eine Berichterstattung unzulässig sein, wenn sie eine erhebliche Breitenwirkung entfalten und den Betroffenen besonders stigmatisieren kann, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden droht“ (Engels/Lehr 2018).

Gernot Lehr, Anwalt im Presse- und Äußerungsrecht, ist auf Distanz zur „Zeit“ gegangen. Er schreibt in seinem „Contra“-Beitrag in dem Artikel der LTO:

„Die Verdachtsberichterstattung ist ein sehr wichtiges und für den freien Wertebildungsprozess der Gesellschaft unverzichtbares journalistisches Instrument. Für den jeweils Betroffenen ist sie hochgefährlich und oft mit einer lebenslangen Vernichtung von Reputationen verbunden“ (Engels/Lehr 2018).

Lehr fordert deshalb eine „höchst sprachensible Darstellung, wenn in rechtmäßiger Weise über den Verdacht eines Fehlverhaltens berichtet wird. [...] [D]em Rezipienten muss durch die Berichterstattung stets vermittelt werden, dass der Verdacht auch falsch sein kann“ (Engels/Lehr 2018).

Was dürfen Medien in der „Verdachtsberichterstattung“ und was dürfen sie nicht?

Die Theorie

Eine Verdachtsberichterstattung ist dem Bundesgerichtshof zufolge unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- ▶ es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen,
- ▶ je schwerer und nachhaltiger der Vorwurf, umso höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht,
- ▶ keine Vorverurteilung (deshalb keine bewusst einseitige oder verfälschte Darstellung, Berücksichtigung der vorgebrachten Verteidigung, ggf. Mitteilung von entlastenden Tatsachen),
- ▶ regelmäßig vorherige Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen,
- ▶ es handelt sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht, das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt (vgl. Fricke 2010, S. 446).

Der Grund für die gebotene Zurückhaltung bei der Namensnennung oder sonstigen Identifizierung des Betroffenen im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens bzw. während laufender Ermittlungen (die gab es in der Causa Wedel zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von „Zeit Online“ noch gar nicht) liegt in der Unschuldsvermutung des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 2 EMRK. Bis zur (rechtskräftigen) Verurteilung durch ein Gericht ist eine Person unschuldig. Nach der Rechtsprechung ist dieses Problem der Verdachtsberichterstattung – und das wird oft übersehen – nicht auf Straftaten beschränkt. Das Oberlandesgericht Hamburg hat judiziert, dass die Grundsätze der Verdachtsberichter-

stattung auch dann Anwendung finden, wenn sich der Verdacht auf ein sonstiges Verhalten bezieht, das geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. OLG Hamburg 2009).

Die Praxis prägt die Realität

Auf Einladung des Journalistenverbandes Berlin-Brandenburg und des Deutschen Anwaltvereins wurde das Thema „Was dürfen die Medien in der Verdachtsberichterstattung“ in einem Dialog zwischen Journalist_innen und Rechtsanwält_innen Anfang März 2018 diskutiert. Aufhänger für die Diskussion war der Fall Wedel, nicht nur die Berichterstattung in der „Zeit“, sondern auch die Interviews, die zwei Journalistinnen der „Zeit“-Redaktion gegeben haben (Walentowski 2018a). Schon in seinem

Die Verdachtsberichterstattung ist das große Privileg – aber auch die große Verantwortung der Journalisten.

Grußwort betonte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Ulrich Schellenberg: Es müsse das Ziel sein, die gesellschaftliche Vorverurteilung von Personen zu verhindern. Eine saubere Verdachtsberichterstattung setze zwei wesentliche Anforderungen voraus:

„Auf der einen Seite einen wirklich begründeten Verdacht, einen Verdacht, der auf Tatsachen beruht“, und „die Entscheidung über die Verfolgbarkeit von Straftaten und die Feststellung der Schuld der Täter läge ausschließlich bei den Gerichten“ (Walentowski 2018b).

Georg Mascolo, Leiter des Rechercheverbundes von NDR, WDR und „Süddeutscher Zeitung“, betonte bei dieser Veranstaltung, dass „die Verdachtsberichterstattung das große Privileg der Journalisten – aber auch die große Verantwortung – sei“ (ebd.). Und es wurde bei dieser Veranstaltung offenkundig, dass „Betroffene oft die Verdachtsberichterstattung mehr fürchten, als die eigentliche Strafe“, so Schellenberg. Jost Müller-Neuhof, rechtspolitischer Korrespondent beim „Tagesspiegel“ und Mitglied des Deutschen Presserats (ebd.) betonte das angebliche „öffentliche Interesse“ an dem Fall. Dem widersprach die Berliner Strafverteidigerin Gül Pinar: „Gibt es tatsächlich das öffentliche Interesse oder ging es vielmehr um ein gesellschaftliches Phänomen?“ Im konkreten Fall sei es darum gegangen, das Thema an die „Me-too-Debatte“ anzudocken. Und Pinar kommt zum Ergebnis: „Die Grenze der Verdachtsberichterstattung ist dann überschritten, wenn beim Leser keine Fragezeichen mehr im Kopf sind“ (ebd.). Noch deutlicher wurde Thomas Fischer, bis Ende letzten Jahres Vorsitzender Richter eines Strafsenats

am Bundesgerichtshof in Karlsruhe und daneben bis Mai 2017 Kolumnist bei der „Zeit“. In einem Gastbeitrag für die „meedia“ bezeichnet Fischer „die Berichte als öffentliches Tribunal. Dabei seien die Medien selbst das ‚System‘, welches sie zu entlarven behaupten“ (Fischer 2018a).

Fischer kritisiert, dass sich „die ‚Zeit‘ und das Publikum mit ‚Geschichten‘ über den Beschuldigten aus einem Fundus von 160 – bislang überwiegend unbekanntem – Leumundszeugen“ bedient. „Wedel, so wird mit dem Unterton der Entrüstung berichtet, habe, statt sich der öffentlichen Vernehmung zu stellen, ‚in ein Krankenhaus begeben‘. Da tropft der Jagdeifer auf der Fährte des Verurteilten, der sich frecherweise der Vollstreckung entzieht. Nicht jeder, auch nicht jeder Verdächtige hält das aus, wenn das ganze Leben auf einen Schlag vernichtet wird“ (ebd. und tz 2018).

In einem Folgebeitrag, in dem Fischer sich gegen seine Kritiker zur Wehr setzt, fordert er: „Verbrechen zu verfolgen, ist Sache der Justiz.“ Gleichzeitig zerlegt er die veröffentlichten Zeugenaussagen der „Zeuginnen“ der „Zeit“ (Fischer 2018b). Aufgrund dieser Kontroverse hat die „Zeit“ ihre Zusammenarbeit mit Thomas Fischer beendet. Die Chefredaktion bestätigte, dass die Texte, die der ehemalige Bundesrichter im Januar für das Medienportal „meedia“ geschrieben hatte, für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Der Text sei „illoyal sowohl den Reportern als auch den Frauen gegenüber, die sich der ‚Zeit‘ anvertraut“ hätten, sagte die stellvertretende Chefredakteurin der „Zeit“, Sabine Rückert (Grunert 2018).

*Der Oldenburger Medienrechtler
Volker Boehme-Neßler
fordert die „Neuerfindung der
Unschuldsvermutung“.*

„Nur Verlierer am Medienpranger“

Auch wenn der Deutsche Presserat keinen „Medienpranger“ in seiner Entscheidung vom 22. März 2018 erkennen will, verlangt der Oldenburger Medienrechtler Volker Boehme-Neßler die „Neuerfindung der Unschuldsvermutung“. Seine Begründung:

„Die Vorwürfe gegen Dieter Wedel sind also unter juristischen Gesichtspunkten irrelevant. Sie entfalten aber trotzdem große Wirkung. Sie funktionieren nach einer anderen Logik – nach der Logik des Prangers. [...] In einer zivilisierten Gesellschaft, die sich der Menschenwürde verpflichtet hat, ist ein Pranger undenkbar. Und trotzdem gibt es den Pranger immer noch. Medien stellen Menschen an den Pranger“ (Boehme-Neßler 2018).

Das Ergebnis seiner Analyse: „Das Grundgesetz schützt mit guten Gründen auch Meinungen, die irrational, ressentimentgeladen, dumm und hysterisch sind. Der Gerichtshof der Öffentlichkeit hat seine eigenen Regeln, die nicht rechtsstaatlich sind. Am Ende bleiben aber nur Verlierer“ (ebd.).

Die Strafrechtsprofessorin Monika Frommel kritisiert das Vorgehen der „Zeit“ insgesamt, wenn „Rüpelhaftigkeit mit Kriminalität gleichgesetzt wird, die Unschuldsvermutung in ihr Gegenteil verkehrt wird“ (Schönholtz 2018). Gernot Lehr hat die Berichterstattung der „Zeit“ ebenfalls kritisch kommentiert und kommt zu dem Ergebnis:

„Sollte Wedel die Vorwürfe widerlegen können, würde ein Tsunami von Unterlassungs-, Richtigstellungs-, Schadensersatz- und hohen Entschädigungsansprüchen über den Verlag und die Autoren hereinbrechen. Derzeit zeichnet sich eine solche Entwicklung im Fall Wedel nicht ab“ (Engels/Lehr 2018).

Das letzte Wort werden wie immer die Gerichte haben, im von der „Zeit“ angestoßenen Ermittlungsverfahren und auch in Sachen „Medienpranger“. Und die Berliner Staatsanwaltschaft ermittelt wegen versuchter Erpressung gegen Dieter Wedels Ex-Partnerin. Diese wird laut Staatsanwaltschaft verdächtigt, mehrere 100 000 Euro verlangt zu haben. Die „Bild“-Zeitung berichtete unter Berufung auf die Anzeige, die Forderung soll in einem Telefonat geäußert und von zunächst 150 000 Euro im Verlauf des Gesprächs auf 300 000 Euro erhöht worden sein (Spiegel Online 2018). Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins hat Recht „Journalismus ist keine Jagd“ (Walentowski 2018b).

Literatur

Boehme-Neßler, Volker (2018): Nur Verlierer am Medienpranger. In: Telepolis vom 8.1. <https://www.heise.de/tp/features/Nur-Verlierer-am-Medienpranger-3935391.html>.

Deutscher Presserat (2018): Presseinformationen vom 23.3. http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/PM/Pressemitteilung_DPR_Beschwerdeausschuesse_Maerz2018.pdf.

Engels, Stefan/Lehr, Gernot (2018): Durfte die Zeit das? In: Legal Tribune Online vom 7.2. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/medien-berichterstattung-verdacht-straftat-pranger-dieter-wedel>.

Fischer, Thomas (2018a): Das Sternchen-System: Thomas Fischers Zeit-kritische Anmerkungen zum Medien-„Tribunal“ gegen Dieter Wedel. In: meedia.de vom 29.1. <http://meedia.de/2018/01/29/das-sternchen-system-thomas>

fischers-zeit-kritische-anmerkungen-zum-medien-tribunal-gegen-dieter-wedel.

Fischer, Thomas (2018b): Dieter Wedel, Die Zeit und der „Kameltester“: Thomas Fischer über die „Selbstgerechtigkeit“ eines Leitmediums. In: *meedia.de* vom 8.3. <http://meedia.de/2018/03/08/dieter-wedel-die-zeit-und-der-kameltester-thomas-fischer-ueber-die-selbstgerechtigkeit-eines-leitmediums>.

Fricke, Ernst (2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.

Grunert, Marlene (2018): „Die Zeit“ trennt sich von Thomas Fischer. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27. 3.

Oberlandesgericht Hamburg: Urteil vom 8.4.2008, Az. 7 U 21/07.

Schönholtz, Karl (2018): Sex-Affäre um Intendanten Wedel: Juristen kritisieren Medien. In: *Hessische/Niedersächsische Allgemeine* vom 10.1. <https://www.hna.de/lokales/rotenburg-bebra/bad-hersfeld-ort56532/wedel-und-sexuelle-uebergreife-schelte-von-juristen-fuer-medien-9511310.html>.

Simon, Jana et al. (2018): *Der Schattenmann*. In: *Zeit Online* vom 24.1.

Simon, Jana/ Wahba, Annabel (2018): *Im Zwielficht*. In: *Zeit Magazin* vom 4.1. <http://www.zeit.de/2018/05/dieter-wedel-vorwuerfe-schauspielerinnen>.

Spiegel Online (2018): *Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Dieter Wedels Ex-Partnerin*. In: *Spiegel Online* vom 6.4. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/dieter-wedel-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-ex-partnerin-a-1201527.html>.

Strate, Gerhard (2018): *Ächtung auf Zuruf*. In: *Cicero Online* vom 8.1. <https://www.cicero.de/kultur/dieter-wedel-metoo-vergewaltigung-gerhard-strate>.

tz, o. A. (2018): *Krankenhaus! Große Sorge um Dieter Wedel – Rücktritt als Intendant der Bad Hersfelder Festspiele*. In: *tz online* vom 22.1.

Walentowski, Sven (2018a): *Verdachtsberichterstattung: Dialog zwischen Juristen und Journalisten*. In: *DAV-Depesche* Nr. 11/2018.

Walentowski, Sven (2018b): *Journalismus ist keine Jagd*. <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/journalismus-ist-keine-jagd>.

Wedel, Dieter (2018): *Persönliche Stellungnahme von Dieter Wedel zum Rücktritt*. In: *Zeit Online* vom 22.1. <http://www.zeit.de/news/2018-01/22/theater-persoeliche-stellungnahme-von-dieter-wedel-zumruecktritt-22163204>.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 13.4.2018.